

# RS OGH 1959/12/15 3Ob493/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1959

## Norm

EO §68

EO §353 VII

## Rechtssatz

Bei der Exekution nach § 353 EO ist gegen einen Übergriff des zur Vornahme der Handlung Ermächtigten grundsätzlich keine Beschwerde nach § 68 EO zulässig, sofern nur die Exekution bewilligt, der Exekutionsbewilligungsbeschluß zugestellt und der betreibende Gläubiger oder ein Dritter zur Vornahme der Handlung ermächtigt wurde, weil weder ein Exekutionsvollzug eines Gerichtes noch eines Vollstreckungsorganes vorliegt (§§16, 24, 25 EO): Der Verpflichtete kann sich gegen einen Übergriff nur im ordentlichen Rechtsweg wehren.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 493/59  
Entscheidungstext OGH 15.12.1959 3 Ob 493/59  
EvBl 1960/54 S 104 = SZ 32/162

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0002116

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)